



Beitschrift
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:

C. G. Pfugt

in Berlin.

Berlin, den 18. Novbr. 1857.

Stadtschowtagamt.

Sitzung vom 18. November.

1. Die unverehel. Auguste Caroline Wilhelmine Meyer, 19 J. alt, im J. 1855 wegen Diebstahls 2 Mal und 1856 wegen Arbeitsmangel bestraft, ist eines einzigen und eines schweren Diebstahls angeklagt. Am 7. August d. J. entwendete sie aus der Wohnung der Witwe Acher, einer unvermögenden Frau mit vier Kindern, zweier Bettbedien, eine silberne Uhr und verschiedene andere, derselben gehörige Sachen, welche Gegenstände einen Gesamtwert von c. 8 Thlr. hatten. Die Witwe Acher hatte kurz vor dem Diebstahl ihre Wohnung verlassen, in welcher ihre 4 Kinder zurückgeblieben waren, gleich nach ihr hatten sich zwei der Kinder, beide kleine Knaben, entfernt, dem zweiten war die Angeklagte bei seinem Fortgehen auf der Treppe begegnet, hatte ihm den Stubenschlüssel, mit dem er eben die Eingangstür zur Wohnung seiner Mutter verschlossen hatte und den er zu einer um den Hals geschlungenen Schnur trug, abgenommen und sich mittels dieses Schlüssels den Eingang in die Wohnung verschafft. An demselben Tage und in demselben Hause stahl sie der dort wohnenden unverehelichen Hoffmann, von der sie mit Kleidung, der Wohnung derselben beauftragt war, außer verschiedenen drei darüberliegenden Gegenständen auch ein in einem verschlossenen Kleiderschrank aufbewahrtes Kleid. Das Schloss des Kleiderschranks zeigte unzweifelhafte Spuren von Gewalt, indem namentlich das Holz und das Messing daran stark beschädigt waren. Die entwendeten Sachen hat die Angell. verkauft resp. verpündet und das daraus erzielte Geld in ihren Nutzen verwendet. Die Angeklagte, wiederholte im Audienztermin das in Bezug auf den ersten Diebstahl, in der Voruntersuchung abgelegte unumstöndene Geständnis, hinsichtlich des zweiten bestreit sie mit der Auswendung der Gewalt und behauptete, daß die Schluß des Schranks einem ganz leichten Druck nachgegeben habe und aufgesprungen sei. Die Vertheidigung beantragte nachdrücklich die Statuierung mildender Umstände für beide Anklagepunkte und hob bei Begründung dieses Antrages außer dem Geständnis der Angeklagten besonders den Umstand hervor, daß dieselbe wegen eines körperlichen Fehlers nicht vermöge sich einen genügenden Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen, namentlich nicht im Stande sei, einen Gefindendienst anzunehmen und sich auf leichter mit geringer Entschädigung verbundene Arbeiten beschränken müsse. Sie sei nämlich blind geboren und habe bis zu ihrem vierzehnten Lebensjahr in physischer und geistiger Nacht gelebt, indem ihr Vater, ein armer Arbeiter, völlig aufgetrieben gewesen sei, für ihre Erziehung zu sorgen und ihr Unterricht zu erhalten lassen. Aus dem thierischen Leben, daß sie bis dahin geführt, sei sie erst im vierzehnten Lebensjahr erwacht, indem sie in der Angeklagten Klinit durch eine langsame Operation das Gesicht erlangt habe, aber nicht eine vollständige Sehkraft, sondern eine so schwache, daß sie zu den Arbeiten des Gefindendienstes untauglich sei. Nach der Operation sei sie dem Arbeitsmaste übergeben worden, dort habe sie zuerst Unterricht empfangen, der der Natur der Sache nach nur ein unvollkommener gewesen sein könne. Der Präfident stellte hinsichtlich dieser Angaben des Vertheidigers aus, der Acten fest, daß zwar die

Angeklagte bis zum 14. Lebensjahr blind gewesen, jetzt aber nach dem Gutachten des Gefängnigarztes Dr. Lüde eine ziemlich gute Sehkraft, besitze und nur an einer schwachen Erkrankung der Hornhaut leide.

Die Geschworenen erklärten die Angeklagte des einfachen und schweren Diebstahls für schuldig; in Bezug auf den ersten verneinten sie die Frage nach mildenden Umständen mit 7 gegen 5 Stimmen, in Bezug auf den zweiten nahmen sie mildernde Umstände an. Der Gerichtshof trat in Bezug auf die Verneinung der mildernden Umstände mit 7 gegen 5 Stimmen, dem Aussprache der Mehrheit der Geschworenen bei.

Es mußte demnach in Gemäßheit des §. 219 des Neuen Strafgesetzb. gegen die zwei Mal wegen Diebstahls bestrafte Angeklagte wegen des ersten Anklagepunktes auf Buchthaus erkannt werden und der Gerichtshof verurteilte sie zu 3 Jahren Buchthaus und 3jähriger Polizeiaufficht. Der Staatsanwalt hatte 5 Jahre Buchthaus beantragt.

2. Der Tapizerer Johann Friedr. Herd, Galster, 60 Jahre alt, einmal im Jahre 1856 wegen Diebstahls bestraft, ist des versuchten schweren Diebstahls angeklagt. Der Particulier Leberecht, in der Charlottenstraße wohnhaft, hatte vor seiner am 30. Juni d. J. erfolgten Abreise nach einem Badeort den Angeklagten aufgefordert, in seiner Wohnung nach seiner Abreise Gardinen aufzusticken und Decken zu legen. Zu diesem Zwecke fand sich der Angeklagte dort am 4. Juli ein und begann die ihm aufgegebene Arbeit, während das Dienstmädchen des Leberecht, die unverehel. Kersten, in dem anstoßenden Zimmer zugemessen war. Nach einiger Zeit verließ dieselbe dies Zimmer, begab sich auf den Hof, plauderte dort mit einer ihr bekannten Frau und kehrte nach Verlauf einer Viertelstunde in die Wohnung ihrer Herrschaft zurück. Gleich bei ihrem Eintritt in dieselbe bemerkte sie, daß der Angell. vor einem Cylinderbüro stand, welches ihr Dienstherr bei seiner Abreise verschlossen und dessen Schlüssel er mitgenommen hatte, dessen Platte aber jetzt geöffnet und zurückgeschlagen war, und daß er unter den darin aufbewahrten Papieren wühlte. Er war sichtlich verlegen, als sie an ihn herantrat und ihn fragte, was er da mache und wie er das Büro geöffnet. Er erwiderte darauf, daß er sich zum Anzünden einer Zigarette ein Schwefelholz habe suchen wollen und daß das Cylinderbüro nicht verschlossen gewesen. Die unverehel. Kersten verlangte darauf, daß er das Cylinderbüro ausschließen solle; er ging hiernach fort, kehrte nach einer Viertelstunde zurück, brachte einen ihm gehörigen Commodenschlüssel mit, der zu dem Schloß des Büros paßte und mit dem er das selbe zuschloß. Die Wahtheit seines Vorgebens, daß er im Cylinderbüro Schwefelholz gehabt, wird dadurch zweifelhaft, daß ein Gefäß mit Schwefelholz im Zimmer so aufgestellt war, daß es ihm nicht unbemerkt bleiben konnte. Als ein bedeutendes Verdachtsmoment hebt die Anklage auch den Umstand hervor, daß er die unverehel. Kersten, nachdem sie ihm vor dem geöffneten Büro erapt, scheinbar gebeten habe, die Sache zu verschweigen.

Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für nicht schuldig, worauf der Gerichtshof ihn freisprach.

Zweite Depuration.

Sitzung vom 17. Nov.

1. Der Handelsmann Juda Jacobi ist in Gemäßheit des §. 243 des Neuen Strafgesetzbuches*) des Betruges angeklagt. Jacobi, der mit altem Metall handelt treibt, hat am 8. Sept. d. J. an den Zinngiehernmeister Buchwald 121 Pfd. Blei zu dem Preise von 8 Thlr. 2 Gr. verkauft, nachdem er ihm das Blei zugewogen. Buchwald hat nun eiliglich befunden, daß er zehn Pfund zu wenig erhalten und dadurch einen Schaden von 20 Gr. ertritten, und zugleich behauptet, daß Jacobi ihm diesen Verlust absichtlich verursacht habe, indem er sich wissenschaftlich unrichtiger Gewichte beim Abwiegen bedient habe. Die nachträglich angestellte amtliche Untersuchung der bei Jacobi vorgefundenen Gewichte hat auch ergeben, daß an mehreren derselben ein Manco, wenn gleich ein sehr geringes, in Bezug auf das Gewicht war, daß sie haben sollten, mehrere der Gewichte waren auch nicht geacht. Der Angeklagte bestreit im heutigen Audienztermin die Anschuldigung, indem er behauptete, er habe dem Buchwald, als welche die Abwägung des Bleis verlangt, gleich gesagt, daß seine Gewichte theilsweise nicht richtig seien, da aber Buchwald dennoch die Abwägung verlangt habe, sich dazu verstanden. Er will überhaupt in seiner Behausung sich nicht mit Abwiegen der Metalle, mit denen er Handel treibt, beschäftigen und behauptete, daß er für gewöhnlich nur Haushandel treibe und in den Wohnungen der Käufer von diesen selbst die verkaufte Ware abwiegen lasse. Er bestreit ferner, daß er an Buchwald weniger Blei, als dieser verlangt und bezahlt habe, geliefert, wie auch, daß er sich beim Abwiegen dieses Bleis nicht geächter Gewichte bedient. Der Beweis beruhte lediglich auf der Aussage des angeblich Beschädigten und diesen Beweis erachtete der Gerichtshof um so weniger für genügend, als das Interesse des Buchwald zur Sache hier ein sehr starkes war, indem er wegen des angeblich erlittenen Verlustes einen Civilprozeß gegen den Angell. anstrengte, dadurch aber nicht seinen Anspruch erstritten hatte. Der Gerichtshof sprach daher in Bezug auf die Anschuldigung auf Grund des angeführten §. das Nichtschuldig aus, stellte aber der Staatsanwaltschaft anheim, gegen Jacobi wegen der im §. 348 des Neuen Strafgesetzbuches**) vorgesehenen Übertreibung die Erhebung der Anklage zu veranlassen, indem er hinzufügte, daß obwohl er bestreit, sofort selbst wegen dieser Übertreibung zu erkennen, doch davon Abstand nehme, weil in dieser Beziehung noch tatsächliche Ermittlungen erforderlich seien.

Dritte Depuration.

1. Der Buchhalter Aug. Herd, Löhrke, im Jahre 1852 wegen Unterschlagung bereits mit 1 Jahr Gef. bestraft, im Jahre 1856 dieses Vergehens wegen noch

*) §. 243, 1. lautet: Mit Gefangen nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung des bürgerl. Ehrenrechts wird bestraft, wer sich wissenschaftlich unrichtiger zum Messen und Wiegen bestimmter Mengen zum Nachteil eines Andern bedient.

**) §. 348 bedroht mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefangen bis zu 4 Wochen Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, ungeeignete Maße und Gewichte vorgefunden werden.

mals angeklagt und in erster Instanz zu 6 Monaten Gef. verurtheilt, in zweiter Instanz aber freigesprochen, ist wiederum der Unterschlagung angeklagt. Nach Inhalt der Anklage erhielt Kähne im Sommer v. J. einen von dem Tabakshändler Eßlitz auf seinen Vater, den Geheimsecretair L. gezogenen, vor diesem acceptirten Wechsel über 49 Thlr. 29 Sgr. von dem Particulier Seepold zum Verlauf mit der Verpflichtung, den Erlös an S. abzugeben. Seepold hatte den Wechsel von dem pensionirten Schöpfer zum Versilbern erhalten, welchem Verträge von dem Aussteller mit dem Auftrager ihn zu verlaufen und ihm den Erlös abzugeben, übergeben worden war. Der Angeklagte verkaufte den zu Wechsel für 41 Thlr. an den Particulier Ohnstedt, lieferte aber dies Geld nicht an Seepold ab. Eßlitz hat, obwohl er für den Wechsel keinen Pfennig bekommen hatte, denselben doch zur Verfallzeit an den letzten Inhaber Kraatz, der ihn darauf in Anspruch nahm, bezahlt, dennoch ihm aber die gezahlte Summe erfordert. Im Audienztermin räumte der Angell ein, den zu Wechsel von Seepold empfangen, denselben an Ohnstedt verkauft und das Geld für sich behalten zu haben, erhob aber gegen den Vorwurf der Unterschlagung den Einwand, daß er den Wechsel von Seepold gekauft und demnach das Recht gehabt, ihn für seine Rechnung zu verkaufen.

Der Beweis beruhte ausschließlich auf dem Zeugniß des Seepold, welcher in einem früher, in dieser Sache angestandenen Termin sich so sonderbar benommen habe, daß Zweifel an seiner Berechnungsfähigkeit entstanden waren und die Untersuchung seines Gesetzeszustandes durch den Geh. Obermedicinalrath Cadier veranlaßt wurde. Dieser hat denselben denn auch wirklich auf Grund der vorgenommenen Exploration für geisteskrank erklärt. Der Gerichtshof konnte hiernach dem Zeugniß des S. keine Beweiskraft beilegen und sprach den Angeklagten wegen Beweismangels frei.

Der Angeklagte hatte im Verlaufe der mündlichen Verhandlung durch impertinente Antworten und anderweitiges ungebührliches Verhalten eine so erhebliche Störung veranlaßt, daß der Gerichtshof ihn dafür zu einer sofort zu vollstreckenden 3-tägigen Gefängnisstrafe verurtheilte.

Es war gegen den Angeklagten noch ein zweitor Unterschlagungsfall zur Anklage gestellt, da sich aber bei der Erörterung derselben Umstände ergaben, wegen deren die Staatsanwaltschaft eine Anklage wegen Betruges für angemessen erachtete, so wurde die Aburtheilung dieses Anklagepunktes ausgesetzt und zugleich beschlossen, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, weil er im Gerichtsgebäude auf einen Zeugen einzutreten versucht hatte.

2. Der Handelsmann Christian Friedrich Buttig schloß mit dem Möbelhändler Bergfeld unter dem 27. Juni v. J. einen schriftlichen Contract ab, wonach er von B. Möbel im Werthe von 39 Thltn. mietete, für welche er ein Angeld von 2 Thltn. und eine monatliche Miete von 3 Thltn. zu zahlen sich verpflichtete, und die erst, nachdem die Summe von 39 Thltn. durch regelmäßige Mietbezahlung erreicht wäre, in sein Eigentum übergehen sollten. Einen ganz ähnlichen Contract schloß er am 4. Juli v. J. mit dem Möbelhändler Uebelhack über Möbel im Werthe von 40 Thalern, für welche er eine Monatsmiete von 4 Thalern zahlen sollte. Die von Bergfeld gemieteten Möbel hat er einige Tage nach Abschluß des Contracts und nachdem er nur das verabredete Angeld dafür gezahlt, die von Uebelhack gemieteten aber, nachdem er nur die erste Monatsmiete der Miete gezahlt, verkauft. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt und wurde auf Grund seines Geständnisses zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

Viertes Deputat von.

Sitzung vom 17. Nov.

1. Der Buchbindermeister Johann Heinrich Lange erhielt im Sommer v. J. einen Besuch des Hülfsexecutors Jungermann, der ihm ein Mandat vorzeigte, wonach er wegen einer Schuld zum Personalrest abgeführt werden sollte. Es war früher Morgen, als dem Lange diese unangenehme Nachricht mitgetheilt wurde, er lag noch im Bett und fand es sehr unbehaglich, dasselbe mit einem der gußeisernen, mit Strohsäcken und hölzernen Decken belegten Bettgestelle von Mösergrätz zu vertauschen. Er erklärte dem Executor, daß er durchaus nicht Lust habe, ihm zu folgen, und alle Ermahnungen desselben, sich in die Nothwendigkeit zu sügen, waren fruchtlos. Es blieb demnach dem Executor nichts weiter übrig, als zu versuchen, den Gehorsam des Schuldners zu erzwingen; zunächst kam es darauf, an den Lange anzusledden. Da dieser sich hartnäckig dessen weigerter, reichte ihm der Executor Hosen und Socken und bemühte sich, da Lange weder die einen noch die anderen anzulegen, sich anzuschließen. Sie ihm selbst anzuziehen. Dies gelang ihm aber nicht, indem Lange ihm nicht bloß passiven, sondern entschieden resistenten

Widerstand entgegenstellte, sich in eine Positur setzte, bei welcher es dem J. unmöglich war, ihm Kleider anzulegen, sich von dem Executor loszu- und an seinen Bettposten klammerte, so daß derselbe vorläufig von der Ausführung des Mandats abstehen mußte. Lange ist deshalb des Widerstandes gegen einen Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. Er erhob im Audienztermin den Einwand, daß er sich nur geweckt, dem Executor zu folgen, ihm aber nicht sich thäufig widersezt hätte und daß er zu jener Weigerung genöthigt gewesen wäre, weil er — keinen Rock gehabt. Eine Zeugin, die die letztere Thalsache bekunden sollte, bestätigte dieselbe aber keineswegs. Lange wurde demnach für schuldig erklärt und zu dem geringsten Strafmaß, 14 Tagen Gefängnis, verurtheilt.

2. Der Webergeselle Hermann Otto Leopold Reim war zur Hochzeit des Webers Fröhlich, die am 31. Mai v. J. stattfand, eingeladen und geriet hierbei mit einem andern Hochzeitsgäste, dem Rasmachergesellen Schlevoigt, in einem Wortwechsel, in dessen Verlauf er zu Thätschkeiten überging und dem Schlevoigt einige Faustschläge auf das linke Auge gab, wodurch eine starke Geschwulst in der Gegend des Auges und eine ständige Arbeitsunfähigkeit des Verletzen herbeigeführt wurde. Als er hiernach von den anderen Hochzeitsgästen zur Rede gestellt wurde, hatte er gesagt: „wenn er mich dummer Junge schimpft, so bin ich im Stande, ihm auch sein anderes Auge auszuschlagen.“ Reim ist deshalb der leichten Körperverletzung angeklagt. Er war nicht im Termin erschienen, da er aber ordnungsmäßig vorgeladen war, so wurde das Contumacialverfahren beschlossen. Der Beweis des angegebenen Hergangs wurde durch die Zeugendeklaration vollständig geführt und hiernach gegen Reim eine 14-tägige Gefängnisstrafe erkannt.

Polizei gegen.

Nach einer alten Schifferordnung müssen Schiffsmäuler zur Betreibung ihres Geschäfts eine polizeiliche Genehmigung haben. Gegen diese Vorschrift gehandelt zu haben, wurden zwei hiesige Schiffseigen tümer beschuldigt und erschienen deshalb in diesen Tagen vor dem Polizeirichter. Die beiden Angeklagten hatten nämlich in diesem Sommer so bedeutende Versendungsaufträge erhalten, daß sie mit ihren eigenen Räumen zu deren Ausführung nicht ausreichten und, sich daher genöthigt, gesehen, hatten, fremde Schiffer mit ihren Räumen zu mieten und diese zu befrachten. Die Polizeianwaltschaft nahm nun an, die Angeklagten hätten nichts weiter gethan, als eine Vermittelung zwischen den Kaufleuten, welche Waren zu versenden hatten und den Schiffen, welche mit ihren Räumen zu Versendungen geneigt waren, vor genommen und sich von der an letztere bezahlten Fracht eine Summe abgezogen, welche der Mälzer gebühr gleich zu erachten sei. Die Angeklagten bestritten diese Behauptung und zeigten, daß das Sachverhaltniß ein ganz anderes hier, als bei den sogenannten Fischmaklern sei. Während diese nämlich keine eigene Verantwortlichkeit für die von ihnen gemachten Geschäfte zu übernehmen hätten, hätten sie — die Angeklagten — allein Gefahr- und Verpflichtungen, sowohl den Absendern wie den Schiffen gegenüber, erstere für die Sicherheit der Güter, letztere für die Fracht. Sie hätten nichts anderes gethan als was z. B. jeder vielbeschäftigte Kaufmann jeden Tag thue, wenn er sich, sofern seine Wagen oder Pferde zur Besorgung der ihm gewordenen Aufträge nicht ausreichten, von seinem Nachbar Wagen oder Pferde borge. Außerdem sei der Vortheil, den sie bei der Fracht gehabt, niemals ein gleicher gewesen, wie dies doch bei der Mälzergebühr sei, die ihren ganz bestimmten Satz habe. — Trotz dieser Ausführungen blieb die Polizeianwaltschaft bei ihren Strafanträgen, der Richter erkannte jedoch die Ansichten der Angeklagten für die richtigen an und sprach deshalb über sie das Nichtschuldig ans.

Jauer, 9. November. Untersuchung gegen den Böttchermeister Wilhelm Hiltmann aus Schmiedeberg wegen wiederholten Mordes. Die Anklage, deren Inhalt Hiltmann in allen Punkten als richtig einräumte, war im Wesentlichen folgende:

Am 18. Dezember 1856 gegen 10 Uhr Abends lebte der Handelsmann Nehrlisch zu Schmiedeberg in seine Wohnung zurück. Beim Einfahren der Haustür und beim Eintritt in den dunklen Haustür wurde er plötzlich von unbekannter Hand mit einem scharfen Instrumente auf den Vorderkopf geschlagen. Nehrlisch griff sofort um sich und erschafte einen Mann, dem er aber in der Finsternis nicht erkannte. Der Fremde warf ihn jedoch an die Wand im Flur, so daß sein Kopf festig erschüttert wurde; trotzdem suchte sich Nehrlisch des Fremden zu bemächtigen und hierbei erhielt er von demselben mehrere Schläge auf den Kopf. Es gelang ihm, die Haustür wieder zu

öffnen, doch fiel er in Folge eines von dem Fremden gehaltenen Stosses durch die Thür ins Freie. Bei dieser Gelegenheit entsprang der Fremde, ließ aber ein kleines Handbuch zurück. Mehrlich rief seine Frau; da er ihm nicht antwortete, suchte er sie und fand ihre Tochter im Verkaufsstallo seines Hauses im Blaue Schämmend mitgeschmettertem Kopfe tot vor. Widerere auf seinen Fuß herbeigeeilte Personen fanden im Haustür eine braune und schwärz gestreifte Blümchenu, welche eine dieser Personen, als dem Böttcher Hiltmann gehörig erkannte. Der Polizeiwachtmeister Giehmann begab sich sofort in Begleitung eines Gendarmen zu Hiltmann, der, nur notdürftig bekleidet, ihnen öffnete. Der gerechelichen Hiltmann wurde diese Blume vorgezeigt, und sie erkannte dieselbe als die ihres Ehemannes an. Hiltmann gestand hierauf die Ermordung in allen Einzelheiten zu. Die vorgenommene Section der Nehrlisch zeigte, daß ihr Kopf völlig zerstört und mit gegen 20 Wunden bedeckt war. Nach der eigenen Aussage des Hiltmann ist derselbe am 13. Dezember v. J., eines Sonnabends, von Schmiedeberg nach Hirschberg gegangen, um sich dort Arbeit zu verschaffen, und von dort gegen 6 Uhr Abends nach Schmiedeberg zurückgekommen. In dem Wirthshause zum Landhäuschen lebte er ein, trank mehrere Schnäpse und spielte Karten bis 8 Uhr. Schon in Hirschberg, wo er keine Arbeit fand, ist er auf den Gedanken gekommen, die re. Nehrlisch um ein Darlehn anzugehen und bei abschlagsfähigem Bescheide sich um jeden Preis zu Geld zu verhelfen, selbst wenn er der Nehrlisch das Leben nehmen sollte. Er wußte recht gut, daß die Nehrlisch, zumal am Markttage, Geld im Schubze ihres Ladentisches aufbewahrt habe, auch daß dieselbe allein im Hause war. Er nahm sich vor, dieselbe um ein Darlehn von 4 bis 5 Thltn. anzugehen, und falls ihm seine Bitte abgeschlagen würde, zum Schein von ihr ein Pfund Brot zu fordern. Hiltmann wußte, daß die Nehrlisch, um das Brot loszuschlagen, eine bückende Stellung einnahmen müsse und bei dieser Gelegenheit beabsichtigte er, sie zu erschlagen und sich des Geldes zu bemächtigen. Er begab sich vom Landhäuschen in seine Wohnung, stellte ein kleines Handbuch zu sich und ging um halb 10 Uhr zur Nehrlisch. Letztere schlug ihm seine Bitte um ein Darlehn rund ab. Hierauf forderte er das Brot, welches im Verkaufsstallo lag. Die Nehrlisch setzte die Lampe auf die Erde, um das Brot zu zerstören, blickte sie sich und nun versegte ihr Hiltmann mit dem umgekehrten Beile einen heftigen Schlag auf den Kopf, so daß sie laut schreiend niedersetzte. Sie erhob sich aber bald wieder, schlug den Hiltmann mit dem Hammer, den sie zum Lösen des Beiles benutzt hatte, auf die Brust und wußte ihm Brot ins Gesicht. Hiltmann versetzte ihr hierauf einen zweiten Schlag mit dem Rücken des Beiles auf den Kopf, wodurch sie taumelnd zu Boden sank und die Lampe mit umwarf, welche erlosch. Das Blut strömte ihr vom Kopfe und aus dem Mund, doch in ihrer Lodesangst suchte sie sich abermals aufzurichten, und dabei gab ihr der Mörder noch einen dritten Schlag mit der Schärfe des Beiles auf den Kopf und mehrere andere Schläge, bis er sich überzeugte, daß sie ihr Leben ausgehaucht habe. Nun hörte Hiltmann Fußritte, was ihn bewog, die Flucht zu ergreifen. Der weitere Verlauf der Sache ist bereits erzählt.

Hiltmann hat nach seiner Verhaftung gestanden, daß er außer dieser That noch andere Verbrechen und Vergehen verübt, und besonders, daß er am 28. October 1855 den Werkführer Bayer zu Hirschberg ermordet habe. Mit Bezug auf diese erste Mordthat, welche bis zu seiner Verhaftung wunderbarer Weise unentdeckt blieb, ist sein umfassendes Geständniß folgendes: Im October 1855 war er, um sich in Schmiedeberg als Böttchermeister zu etablieren, mit Anfertigung seines Meisterstückes beschäftigt. Dies bestand in einer Waschwanne und einem Bottich, welche er mit Erlaubnis des Brauermeisters Graner auf dessen Habboden fertigte. Er besaß nicht die erforderlichen Geldmittel zu seiner Errichtung und sah den grausamen Entschluß, den Bauer, den er als wohlhabend kannte, zu ermorden und zu bestehlen. Beijeter wohnte in einem zur ebenen Erde im Grünerischen Hause belegenen Stuben. Hiltmann kannte die Qualität genau; auch wußte er, daß Bayer bei unverschlossener Thür schlafte. Ferner war ihm nicht unbekannt, wo Bayer die tägliche Einnahme für das am verkaufte Bier aufbewahrte. Doch der Bauer des Hotels sah die dickeren der Wache bei der Wache auf, um durch das Fenster, das unverschlossen war, zu schauen, ob der Bauer die tägliche Einnahme für das am verkaufte Bier aufbewahrte.

Am 27. October 1855 Abends 8 Uhr schlich er sich in das offene Brauhaus, wo die Brauergesellen noch arbeiteten und versteckte sich unbemerkt unter dem Käststock. Um 9 Uhr entfernten sich die Gesellen und gegen 11 Uhr ging Bayer durch das Brauhaus ins Malzhaus und schaute bald in das Grünerische Wohnhaus zurück. Hiltmann hörte ihn in seine Wohnstube gehen, und bald nach 12 Uhr ging er selbst, nachdem er sich mit einem 8 Fuß langen und 2-3 Zoll starken Scheite Holz versehen, an die Thür und sprach, hat, als die Umständer anfangspunkt

die Thür der Bahrschen Wohnstube. Hier hörte er den Bayer im Schlosse stark schnarchen; er schlich sich leise durch die Thür an den Tisch, wo die Taschkasse sich befand. Da der Schlüssel am Schub nicht steckte, ging er ans Bett des Bayer und versetzte diesem mit dem Scheite aus voller Kraft 3 bis 4 Schläge ins Gesicht. Bayer schlug mit den Händen um sich, ohne einen Laut auszustoßen. Hiltmann ergriß nun den Bayer, um ihn vollends zu tödten, mit beiden Händen am Halse und drückte denselben so langsam herunter, als es seine Kräfte erlaubten. Als er den Hals los ließ, entströmte dem Munde des Bayer ein dicker Blutstrom, welcher dem Mörder ins Gesicht, auf die Brust und die Hände spritzte. Bayer gurgelte nur noch etwas, und die Schauderthat war vollbracht. Hierauf öffnete Hiltmann einen der Fensterladen, wodurch ein wenig Mondlicht eindrang, dann ging er zur Kommode, in welcher er die Geldes des Bayer vermutete, öffnete dieselbe mit einem Schlüssel, den er fand, und entwendete ein Portemonnaie, einen mit Geld gefüllten Beutel, und aus einer anderen drei Stück goldwerte Papiere, aus einer Schachtel einen Tropfing und einen goldenen Haarring, so wie eine silberne Taschenuhr. Hierauf zündete er zwei Lichter an, stellte das eine unter das Kopfliß und das andere unter die Bettdecke, so daß das untere Ende des Lichtes sich im Bett befand. Er beachtigte damit, daß Bett und die Leiche des Bayer und überhaupt das Innere der Stube zu verbrennen, um jede Spur seiner grausamen That zu vertilgen. Hiltmann verließ zwischen 1 und 2 Uhr die Stube, nachdem er mit dem Hausschlüssel, den er gefunden, die Haustür geöffnet. Er begab sich auf den Platz am Schloßhause, warf unterwegs das Holzscheit, mit welchem er seine schwarze That verübt, von der Lindenbrücke in den Stadtgraben, und reinigte sich bei einem Wasserbehälter das Gesicht, die Hände und den Rock von dem Blute seines Opfers. Von Hirschberg ging er über Erdmannsdorf nach Schmiedeberg zu seiner alten Frau, seiner damaligen Braut. In Erdmannsdorf zählte er das gestohlene Geld und fand, daß es etwas über fünfzehn Thaler waren, die Papiere bestanden in einem Staatschuldschein mit Coupons und in einem freiwilligen Anleiheschein über 100 Thaler. Hiltmann wechselte später den ersten beim Kaufmann Sachs in Hirschberg. Den letzteren dagegen verpfändete er an den Kaufmann Wende in Schmiedeberg für eine Schuld von 45 Thlr. Desgleichen verpfändete er den Haarring dem Pfandleiter Bauert zu Hirschberg und die Uhr dem Haushälter Reichstein zu Schmiedeberg. Gegen 3 Uhr wurde Bayer von dem Brauer gesessen. Heinrich Thomas fand im Bett gefunden. Er fand das Bett stark glimmend und dichter Rauch, erfüllte das Zimmer. Mit Hilfe anderer herbeigeführter Gesellen löschte er das glimmende Bett. Nach Aussage der Zeugen bot der Reichtum einen grauenhaften Anblick dar. Das Gesicht war völlig verkohlt und ein Theil der Brust angebrannt. Erst am 3. Januar 1857, also nachdem Hiltmann das Bekenntniß seiner That abgelegt, wurde die Leiche des Ermordeten wieder ausgegraben, da bisher nicht der Verdacht einer Entzündung vorlag, sondern Bayer allein Anschein nach durch die erhaltenen Brandwunden seinen Tod gefunden hatte. Da Hiltmann ein so umfassendes Zugeständnis, sowohl während der Untersuchung, als im Laufe der heutigen Sitzung abgelegt, wurden nach dem Besluß des Gerichtshofes weder Zeugen nochmals vernommen, noch die Meldung der Herren Geschworenen für nöthig erachtet. Hiltmann hörte mit vieler Ruhe und Gelassenheit das Urtheil des Gerichtshofes, welches dahin lautete, daß er wegen wiederholten Mordes mit dem Tode bestraft sei.

Polizei- und Tages-Chronik.

Ein Diebstahl eigener Art wurde an einem letzten Abendtheater verübt. Ein Passagier, der auf Eisenbahn weiter reisen wollte, hatte sich zur Fahrt in dem Bahnhofe eine Drosche vor sein Hotel unter den Linden holen lassen. Schon lag der Koffer des Fremden in der Drosche, und diese batte, nur noch den einen sollenden Passagier, als ein sauer Dieb die Gelegenheit wahrgenommen den Koffer aus der Drosche herauszunehmen und damit nach der neuen Wache hin zu entkommen. Doch der Diebstahl wurde sofort bemerkt, einschließlich des Hotels sah einen Mann laufen und schloß sehr richtig, daß dieser Dieb sei, sah ihm nach und holte ihn bei der Wache ein. Hier warf der Dieb den Koffer sich, um durch schleunige Flucht seine Bergbau in Sicherheit zu bringen, während der Wachtposten den Koffer sicherte, so daß dessen Besitzer ungesäumt abreisen konnte. Wie es heißt, enthielt der Koffer an Geld, Gold, Silber u. s. w. einen Wert von mehreren tausend Thalern.

Die Einführungsgeschichte, über welche unsre leste Nummer sprach, hat ein weniger tragisches Ende genommen, als die Umstände vermuten ließen. Sie hat statt Ausgangspunkt im Gefangenisse zu finden, mit einer

ganz prosaischen Heirath geendet und allen Reibischen, welche dem Paare allen möglichen weiteren Scandal und namentlich die Anklagebank und die Drosselkiste fürschten, ist nichts weiter gehieben, als das Nachsehen. Das Paar hatte nämlich, wie wir hören, schon in Gotha den Beschlusß gefaßt, sich zu heirathen und "dort auch bereits die nöthigsten Schritte dazu gethan", ja es soll sogar ein günstiger Gesetz nahe gewesen sein, als von Berlin die telegraphische Verfolgung dort eintraf und den jungen Leuten den Plan vernichtet. Die Zeit zwischen der Ankunft des Peperes und der Ankunft des Vaters mit den Polizeibeamten und die strenge Betrachtung des Peperers regte diesen aber verärgerlich auf, daß, als nun mit der Heirath Ernst gemacht werden sollte, der Major derjenige war, der nichts davon wissen wollte. Der Vater der Einschönen hatte sich bereits darin gefunden, daß sein Kind für ihn und für Berlin verloren war. Diese Hartnäckigkeit des Sgr. Letta war es, welche seinen Transport hierher und in die Stadtwoche veranlaßte; dort aber kehrt er sich alsbald, möchte auch wohl erfahren haben, daß die preußischen Gesetze mit sich nicht spazieren lassen, geriet am letzten Sonntag abends Major seine Abfahrt zu erkennen, den kleinen entführten Goldschatz herathen zu wollen. Da der Vater sofort auf die ihm gemachten Verhältnisse einging, so wurde das Heirathsgesetz festgestellt und das junge Paar ist in Begleitung des Vaters und eines Polizeibeamten am Montag nach Hamburg abgereist, um dort die Trauung vornehmen zu lassen. Die Anwesenheit des Polizeibeamten bei dieser Hochzeit ist nicht etwa Gottlosigkeit gegen das Brautpaar, denn die Vaterländische Polizei soviel Ausserksamkeit zu schenken hatte, sondern es ist ein Ausfall des Bestimmung des §. 209 des St. G. B., der nur dann dem Erschöpfer die Strafe erlaßt, wenn er die Grafschaft gehabt hat und sein Grafsatztag, des Vaters gemacht wird. Also erst nach gelöscherter Heirath konnte die polizeiliche Überwachung des Majors aufhören, da erst dann die Strafbarkeit für seine That ausgeschlossen war. Hoffentlich wird inzwischen die plante Angelegenheit zur allgemeinen Zustiedenheit aller Beteiligten erledigt sein.

Nach Artikel 45 der Alten Wechselordnung muß jeder Wechselinhaber bei Verlust des Rechts, Protestsachen, Provision und Portoauslagen zu verlangen, innerhalb zweier Tage nach erfolgter Protestausübung seinen Bordermann von der Nichtentlösung des Wechsels benachrichtigen. Die Wechselordnung läßt nun weiter nach, daß die Aussteller und Indossanten durch den auf den Wechsel zu legenden Vermerk „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ der Protestausübung entsagen können und es bleibt dennoch die Wechselverpflichtung wie bei erhobenem Proteste geahrt, sie enthält aber nichts davon, ob alsbann der Inhaber des Wechsels ebenfalls innerhalb zweier Tage von der Nichtzahlung seines Bordermann benachrichtigen müsse, oder ob dies auch später geschehen könne. Diese Rechtsfrage ist allenfalls bisher verschieden bearbeitet worden. Die Wechselabteilung des hiesigen Stadtgerichts hat kurzlich in einem speziellen Falle dahin entschieden, daß, wenn auf Protesterhebung durch einen gültigen Vermittelungsrichter die Benachrichtigung an den Bordermann von der Nichtentlösung des Wechsels an die kurze für protestierte Wechsel bestimmte Frist von 2 Tagen nicht gebunden sei, es vielmehr zur Erhaltung des Rechtes an den Aussteller und Indossanten genüge, wenn der Bordermann nur überhaupt und noch vor Anbringung der Klage davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Nonnierung des Wechsels nicht erfolgt sei.

Wie die große Vorliebe zur Hühnerzucht Anlaß einer Bestrafung sein kann, zeigt uns ein gegenwärtig schwedender Prozeß. Ein eisiger Hühnerologe wohnt schon seit mehreren Jahren zur Miete. In seinem Mietshaus bewohnt er mit keiner Silbe als erlaubte Mitarbeiter des Hauses erwähnt, da aber der Wirth deren Anwesenheit seit Jahren mit angesehen, folglich stillschweigend genehmigt hatte, so war dies kein Grund, eine Exmission des Wirths zu verankalten, als in neuerer Zeit Streitigkeiten zwischen Miethe und Haushälter entstanden. Und doch mußte ein Grund gefunden werden, um wenigstens den Wirth zu ärgern, wenn er auch nicht aus dem Hause entfernt werden konnte. Das Rechtsgesetz des Wirthes sagte ihm, daß er von seinem Miethe arg im Bett gestört sei und zwar durch dessen Hühner, diese mühten also jedenfalls auf die eine oder andere Weise herhalten. Der Wirth hatte nun seit Kurzem einige schöne Exemplare ausländischer Räude auszubringen, aufgezogen und seiner Hühnerzucht zugestellt. Diese Vermeidung der Hühner war es, durch die der Wirth sich in seinem Besitzrecht gestört und unzufrieden glaubte, eine Possessio, zu erlangen. So der Klage wird besonders hervorgehoben, daß die Vermeidung der Hühner eine Störung in seinem jüngsten Besitz sei, da der Wirth anfänglich mit seiner stillschweigenden Genehmigung nur eine Bestimmte durch ihre Größe und Stärke besonders kenntliche Zahl alter Hühner gehalten habe. Der Vermieter beantragte den Verklagten zu verurtheilen, die jüngeren Hühner bei Vermeidung einer in separaten festzustellenden Conventionalstrafe zu entfernen. Das Gericht wies jedoch diese Klage durch Erkenntnis zurück, da in dem bloßen Hafte der sich auf ganz natürlichem Wege vermeidend Hühner eine Bestrafung nicht gefunden werden könnte und Rücker die Anfangsmissbrauch der Hühner stillschweigend geduldet habe. Ferner seien auch die Thatsachen, welche Vermieter aufgeführt, um partius zu beweisen, daß er durch die vermeidete Hühnerzucht im Bett gestört werden nicht so angehau, um eine willkürliche Bestrafung in sich zu begreifen und eine Possessio in Lage zu begründen. So wird denn also der geschätzte Wirth die ärgerlichen Hühner noch länger bei sich dulden müssen.

Auf dem Stollischen Theater findet am 18. November, bekanntlich dem Namenstag Ihrer Majestät der Königin, die Aufführung einer interessanten Novität statt. Es ist aber das Rosenwunder, melodramatische Legende von

Müller, Musiz von Conrad. Die Neuheit des Genres, dem diese kleine Piece angehört, dürfte eben so sehr wie der zu dem Festtag in Beziehung stehende Inhalt einen zahlreichen Besuch von Seiten des Publikums in Aussicht stellen, um so mehr, als wir nicht erfahren, daß in den andern Theatern beilebungsreiche Stücke gegeben werden.

Literatur. „Humoristisches Taschenbuch für 1858.“ Herausgegeben von Dr. Ad. Löwenstein. Ist der Titel eines kürzlich in dem Verlage der erst neuverlich etablierten G. Behrend'schen Buchhandlung hieselbst erschienenen Werckens. Der Schou durch frühere, beständig aufgenommene humoristische Schriften bekannte Verfasser, ein bissiger Arzt, hat darin ein mannigfaltiges Potpourri gesammelt, welches den Freunden einer erlebenden Dekade bestens empfohlen werden kann. Der Leser findet darin den Wig in den verschiedenen Gewändern und Einschüpfungen, in längeren Sätzen nicht zu langen Aufsätzen und kleinen Piraten resp. Brocken, in epistolärlicher, dialogischer und lexicalischer Form, in Prosa und in Versen, und sich ausbreitend über die verschiedenartigsten Weltverhältnisse. Es ist nicht zu leugnen, daß der Verfasser eine reiche Bildader besitzt und namentlich höchst fruchtbar an den glücklichsten Erfüllungen und überschlagsartigen Combinationen in dem Genre des Wortspiels ist — wenn auch öfters etwas Gesuchtes, Kripiales, überhaupt Misslungenes mit unterläuft — wie das nicht anders sein kann, wenn man in einem Buche von mehr als 100 Seiten in jeder Zeile wüßt sein will und muss — weil der Leser es verlangt. Eine hübsche Seite des Buches sind die belustigenden und ausdrucksvoollen Cartouchen von Herbert König, dessen Leistungen in dieser Beziehung mehr und mehr sich vervollkommen und beständig Aufnahme finden.

Feuilleton.

Der Baron von Savanay.

(Schluß.)

Von allen Seiten erhob sich ein Murmeln der Indignation, welches diese Worte unterdrücken wollte.

Aber Henry hätte sie doch gehört.

Er sah um.

— Mein Herr, sagte er mit beindruckungswürdiger Kaltschnigkeit, gratuliren Sie sich, daß ich mein Pistole in der Tasche habe.

— Warum? —

— Weil ich Sie, wie einen tollen Hund ohne die geringsten Gewissensbisse, niedergeschossen haben würde.

— Teufel! Teufel! lachte Mené spöttisch.

— Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben und statt heut Abend, werde ich Sie morgen früh tödten.

— Wir werden ja sehen, lachte Mené.

— Ja, mein Herr, Sie werden sehen.

Mit diesen Worten verließ Henry den Saal.

— Das ist ja ein erzgroßer Fleißel, dieser Graf von Croix, rief Mené, ich hatte mir eine ganz andere Idee von ihm gemacht.. Was sagen Sie dazu, meine Herren?

Mené blickte um sich, als erwarte er eine Verantwortung, seit er fragte vor irgend einem der Anwesenden.

— Aber es antwortete Niemand.

Die jungen Leute, welche hier versammelt waren, waren sämtlich leichtfertig und ohne moralische Grundlage, und doch stand Mené's Benehmen streng Richter in ihnen.

Mené fühlte diese stumme Missbilligung und es war ihm, als ob er adermals eine Ohngeige empfinge.

Gegen den ganzen Club konnte er jedoch nicht austreten. Er verbiss deshalb seine Wut und verließ den Saal.

Sobald Mené den Gang auf die Straße gesetzt hatte, verfaßte ihn eine höllige Wut. Wie närrisch kannte er umher, ohne einen vernünftigen Gedanken zu fassen. Bald jedoch beruhigte er sich wieder einigermaßen und nun stellte ihm ein, daß es vorsichtig die Hauptfahrt für ihn sein müsse, schelmisch. Darauf zogen auf zu denen des Grafen von Croix zu senden:

„Wachtmannsäßig!“ sagten er den Weg nach der Rue Talhouet ein, wo wir wissen, in einem der schönen Häuser Maximilian wohnt.“

Der Portier versicherte, daß Herr von Bracy ausgegangen sei.

Dieser Unstand brachte Mené in die peinlichste Verlegenheit.

Vergebens fragte er sich, was wen er sich in dieser drohenden Sache nun wohl wenden solle.

„Ich verstehe nicht, daß mindestens sieben Mitglieder des Club-Mitglieder ihm ihren Beistand versagen würden.“

Dieser Gedanke brachte ihn fast zur Herzweitung.

Sollte er gewißtigt sein, ohne Zeugen auf dem Kampfplatz zu erscheinen und einen von seinem Gegner lehnen zu müssen?

Und wer sollte dann Stunde, Ort und die übrigen Bedingungen des Kampfes regeln?

Der Zauf kam Mené zu Hilfe, indem er ihn den Grafen von Bracy begegnen ließ.

„Ah! rief dieser. Sie sind es?“

„Ja, lieber Graf, erwiderte Mené, Mornings Atm ergreifend.

— Wie bleich Sie sind! rief Bechter, indem er ihn ansah.

— Bin ich es wirklich? Nun, es hat auch seinen Grund.

— Giebt es etwas Neues?

— Ja.

— Was denn?

— O, sehr viel, ich erwarte von Ihnen einen Dienst.

— Welchen?

— Sein Sie einer meiner Zeugen! Ich schlage mich morgen.

— Gegen wen?

— Gegen den Gatten, gegen Herrn von Croz.

— Hat er Sie gefordert?

— Er hat noch mehr gehabt, er hat mich geohrsiegelt!

— O, rief Maxime, es geschah doch insgeheim?

— Nein, im Club, in Gegenwart von fünfundzwanzig Personen.

— Unglückliches Kind! Ich beklage Sie von ganzem Herzen, aber Sie haben es verdient. Ich habe Ihnen gesagt, was ich denke und meine Überzeugung in dieser Beziehung hat sich noch nicht geändert.

— Nun, sagte Mens, es handelt sich jetzt nicht um Überzeugungen, sondern um eine augenblickliche Lage, die — das schwörte ich Ihnen — eine sehr schwierige ist.

— Sie wünschen, daß ich Ihr Zeuge sei, nicht wahr?

— Ja, sind Sie bereit?

— Ich muß wohl, aber nur unter einer Bedingung.

— Was ist es für eine?

— Es ist diejenige, daß Sie mich ermächtigen, Herrn von Croz und seinen Zeugen gegenüber in Ihrer eigenen Gegenwart frei meine Meinung über den ganzen Vorfall äußern zu dürfen.

— Was wollen Sie damit sagen?

— Das ist sehr einfach. Ein Duellzeuge muß immer von dem guten Rechte dessenigen, dem er zur Seite steht, überzeugt sein oder mindestens überzeugt scheinen. Ich verhole Ihnen nun nicht, daß ich Ihnen direct Unrecht gebe und Ihr Benehmen aufs höchste tadle. Ich fühle daher das Bedürfnis, zu erklären, daß ich, wenn ich als Ihr Zeuge erscheine, dies nur thue, um Sie nicht zu verlassen, und nicht etwa, weil ich Sympathien für Ihre Aufführung hätte. Wollen Sie mich unter diesen Bedingungen?

Mens zögerte eine Secunde.

Aber er überlegte, daß er, wenn er Maximes Bedingungen nicht eingeha, nichts leicht einen Andern finden würde.

Dann erwiderte er:

— Ich nehme Ihre Bedingungen an, so verlegend sie für mich auch sein mögen.

— Schön, sagte Maxime, oproves, da Sie ohne eine direkte Herausforderung eine Ohrfeige empfangen haben, so müssen Sie als der beleidigte Theil betrachtet werden.

— Was liegt daran?

— Sehr viel, denn die Wahl der Waffen steht Ihnen in diesem Falle zu. Wählen Sie die Pistole

oder den Degen?

Mens legte die Hand auf die Wange, als fühlte er den Schmerz noch, den die Ohrfeige des Herrn von Croz ihm verursacht hatte.

— Ich wähle Pistolen, erwiderte er dann.

Und er stieg, zu sich selbst sprechend, hinzu:

— Eine Kugel tödet sicherer.

Maxime versprach, noch einen zweiten Zeugen zu besorgen, mit denen des Herrn von Croz Rücksprache zu nehmen, die Waffen zu beschaffen und am nächsten Morgen Mens zu der zu vereinbarten Stunde des Kampfes abzuholen.

Dann trennten sich beide.

Als Maxime den jungen Mann verlassen hatte, versank er in trüber Nachdenken. Er dachte an Margarethen, die diesem Kinde das Leben gegeben, er dachte an das Verbrechen, welches er an Margarethen verübt hatte, und er sagte sich, daß eine böse Saat nur böse Früchte tragen könnte. Alle Erinnerungen aus der tragischen Periode seiner Jugend, die wir beschrieben, tauchten in seinem Herzen wieder auf. — Dieses Duell trat vor seine Seele, welches er zu nächstlicher Stunde mit dem braven Herrn Paul am Rande der Wolfsschlucht zu bestehen hatte. Er hörte die beiden Schüsse knallen und der herzerreißende Schrei des Getroffenen gellte noch jetzt in seinem Ohr wieder.

— Ha, murmelte er, es ist Gottes Gerechtigkeit, welche mich jetzt durch dieses Kind strafft. O, Margarethe, Du wirst durch unsern Sohn an dem Kreuzlosen gerächt, der Deine Jugend vergiftet hat!

Große Thränen rollten aus seinen Augen.

Ich kann dieses Leben nicht länger ertragen, murmelte er, der Vater eines entarteten Kindes ist unglücklicher als ein Vater, der sein Kind im Grabe liegen sieht! — O, ich habe es ihm wohl gesagt, welches Ende ein Lehmann nimmt, der sich kopfüber in die Wogen des Genusses stürzt. Sie sind vernichtend über ihm zusammengeschlagen. Ich wollte ihn auf einen andern, auf einen besseren Weg leiten, ich zeigte ihm alle Steine, die er zu vermeiden hatte, ich hoffte, einen rechtschaffenen Mann aus ihm zu machen! — Aber mein Plan gelang nicht, die Nemesis, welche Margarethen zu rächen hatte, hat ihn vereitelt, das Kind ist verloren — unwiederbringlich verloren — die böse Saat hat eine böse Frucht getragen! — Mein Weg in Margarethens Arme führte über Paul, über Marien, über zwei Leichen! Einen Hund, der um diesen Preis erkauft ist, konnte der Himmel nicht segnen. — Soll ich noch serner ein Dasein dahinschleppen, an welches diese Erinnerungen, diese niederschmetternden Erinnerungen gehestet sind? — Nein! — nein! — nein! — Stirbt Er, so werde ich auch sterben!

Am nächsten Morgen um 6 Uhr fuhren in raschem Trabe zwei Coupés dem Gehölz von Vincennes zu. In dem einen befand sich der Graf von Croz mit seinen Zeugen.

In dem andern saßen Maxime und Mens.

Im Walde angelangt, machte man in einer kleinen Richtung Halt.

Mens sah todtenbleich aus und zitterte so heftig,

dass selbst Maxime sich nicht enthalten konnte, ihn mit einer Miene spöttischer Verachtung anzublicken.

— Wollte Gott, sagte er zu dem jungen Mann, Sie hätten sich vor dem Schande nur halb so sehr geschrägt, als vor diesem Duell.

Mens erwiderte nichts, nur ein Bucken um seinen Mund deutete an, daß er die Verachtung des Grafen bitter empfand.

Der Graf von Croz verneigte sich vor Maxime, der den Gruß erwiderte und die Beugen begannen nun gemeinschaftlich, das Terrain abzumessen. Die Pistolen wurden geladen und die beiden Gegner er suchten, ihre Pläne einzunehmen.

Sie waren nur fünf Schritte voneinander entfernt, es ließ sich also annehmen, daß das Duell einen tödlichen Ausgang nehmen werde.

Der Graf von Croz war zwar bleich, aber seine Züge trugen den Ausdruck einer ruhigen Würde und Resignation.

Mens's Zittern wurde immer nervöser und krampfhafter.

Das Pistol flog sörnlich in seiner Hand.

Er hatte als Bekleideter den ersten Schuß.

Auf das verabredete Zeichen erhob er die Waffe und indem er sie auf seinen Gegner richtete, rief er mit von Wuth entstellter Stimme:

— Graf von Croz, Ihre Gattin war dennoch meine Geliebte!

Die Zeugen waren wie niedergeknickt von diesem Uebermaß der Niederschlägigkeit.

Maxime ward bleich, wie der Tod, dann aber sah man seine Adern anschwellen und ein hohes Roth sein Gesicht überziehen.

— Herr Graf von Croz, sagte er mit furchtsamer Entschlossenheit, es wäre Schade, wenn ein Ehrenmann, wie Sie, von der Hand einer solchen ehrlosen Canaille fiel! Verlassen Sie mir die Ausgleichung dieser Ehrensache!

Die Zeugen sahen sich bestürzt einander an und der Commandirende vergaß, sein Kommando: Feuer! zu rufen, dessen Mens harrte, um abzudrücken.

Nachdem Maxime die erwähnten Worte an den Grafen von Croz gerichtet, wandte er sich an den jungen Mann und entzog diesem das erhobene Pistol.

— Herr von Savenay! rief er dann; die Mündung der Waffe dicht vor dessen Stirn haltend, Sie sind ein Hund! Sterben Sie jetzt auch, wie ein Hund!

Ein Schuß zerstörte und der Baron von Savenay sank mit geschrägtem Haupt zur Erde.

Wie die Anwesenden sich noch von ihrem Schreck über diese ebenso unerwartete, als tragische Wendung der Dinge erholen konnten, hatte der Graf von Brach ein zweites Pistol aus der Tasche gezogen und daselbe, ohne einen Moment zu zögern, ebenfalls an seine Stirn gesetzt.

Als bald fiel ein zweiter Schuß und der Wart sank blutend neben der Leiche seines Sohnes nieder.

So endeten zwei Lebemänner.

Paul Duprat, Marie und Margarethe waren furchterlich gerächt!

Civil-Diensta

Ber

1. 2
Marqua
Theaterfrei
Besorgung
beschäftigt
den andern
in deren
ten ihr
fromm sei
die Kirche
bindung,
Heide eine
die in ein
eine unver-
nach ihres
sündet. E
herr Grön
sie doch
Berdacht
guardt 8
mode geleg-
septere be-
heit zum D
der Entbin-
deren Woh-
unter der
an einer g
Sie suchte
aus und st
Marquardt
geleugnet
nen Löpfch
hatte, stell
Sie ist ini-
stände unte-
termate rai-
des Löpfch
Der C
auch die Uh-
bewußtsein
Ableugnen d
dasselbe zu
glückliche Ge-
auf die Un-
wertlosen
dete. Doch
Dienst, ob
es §. 217 d
kommen wu-
angesehen in
fängnisstr

2. D
trich Berdin
freunden Ei-
wegen Unt-
bestraft, ist
hat Gessell
eine goldene
traf den Dr

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
Kleiderhändler,
Orianienburgstr. 85
empfiehlt sich zum Aufkauf
getragener Kleidungsstücke
jeder Art, sowie von
Wandscheinen gegen
Zahlung der höchsten Preise.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager, von Herren aus reinem Handelspinne zum Fabrikpreise. Damen-, Herren- und Überhinden so, wie Chemisettes mit, auch ohne Kragen, werden von denselben und auch anderen Leinen und Thirling auf Sauberste und Billigste gefertigt.
C. F. A. Ereb, Wallstraße 21, 1. Treppe.
Damen, die ihre Bindung unter Verschwiegenheit abwarten wollen, finden liebvolle u. freundliche Aufnahme bei der Hebamme
Beckle, Bahnhofstr. 3, 1. Et.

**Die höchsten Preise
für getragene Kleidungsstücke
zahlt Jacob Berliner,
Neuen Markt 9.**

Bestellungen per Stadtpost.

**Die Schuh- und Stiefel-Fabrik
von Fr. Grohe.**
Spittelmarkt 11 u. 12

(dicht hinter der Kirche).
Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges
Lager, der elegantesten Herren- und Damenstiefel,
so wie acht amerikanische Gummistiefel zu den
billigsten Preisen, und die für Fußleidende, so
wohlthuenden Schweizerlederstiefel.

R. Martus, Kürschnermeister,
Nr. 8, Königs-Colonnaden Nr. 8,
empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinem
angefertigten, Pelz- u. Mützenlager, u. verspricht die
reelle Bedienung. Gleichtzeitig erlaube ich mir zu
bemerkern, genau auf meine Firma zu achten, da
wiederholt mein Name gemisbraucht worden ist.
Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P.
in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr. 6.

Hausvogteiplatz 2.

Die erste Serie ist nur noch diese Woche
zu sehen: Die schönsten u. wertvollsten Ansichten
der Türkei, u. Griechenland, sowie die verschieden
Pariser und Londoner Akademien.

Die blühende Victoria Regia.
Geöffnet täglich von 10—1 Uhr Vormittag
und von 4—9 Uhr Abends.

Entrée à Person 5 Sgr. Das halbe Dutzend
Billets 22½ Sgr.

Die schönsten u. gelungensten Bilder auf Glas
von Egypten, der Türkei, Griechenland, Italien,
Schweiz, Frankreich, England, Österreich, Wallonie,
Württemberg, Baden, Sachsen und den Rheingegenden
von 1 Thlr. 5 Sgr. bis 1 Thlr. 25 Sgr.
Londoner Akademien von 20 Sgr. bis 1 Thlr., so
wie auch Pariser Akademien auf Papier- u. Silber-
platten-Stereoskopen zu 1, 2 und 3 Thlr.

Die Preise sind äußerst niedrig, jedoch sehr
gesetzlich.

G. Eckenthal, optischer Künstler.

Für getragene Kleidungsstücke
im Stände, in Stände, so hohe Preise zu zah-
len, als der Schnellvermeister. **W. Schindler,**
Mühlendamm Nr. 7.
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Druck von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.